

REGLEMENT

über den Solidaritätsfonds im Zusammenhang mit der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Kanton, den Gemeinden und dem SRK

(vom 25. August 2020¹; Stand am 1. Januar 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung über den Finanzhaushalt
des Kantons Uri² und Artikel 94 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri³,

beschliesst:

Artikel 1 Solidaritätsfonds

Es wird ein Solidaritätsfonds nach den Bestimmungen der Verordnung über
den Finanzhaushalt des Kantons Uri geführt.

Artikel 2 Finanzierung

¹ Der Fonds wird gespeist durch den jährlichen Beitrag von je 360 Franken
der Gemeinden und den jährlichen Beitrag des Kantons in der Höhe der
gesamten Gemeindebeträge.

² Die Finanzierung des Kantonsbeitrags erfolgt durch die Bildungs- und
Kulturdirektion aus dem kantonalen Integrationsprogramm (KIP).

³ Ab einem Fondsguthaben von 30 000 Franken entscheidet das Gremium
gemäss Punkt 3 der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Kanton,
den Gemeinden und dem SRK über den Beitrag des Folgejahrs.

⁴ Der Fonds wird von der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
verwaltet.

Artikel 3 Zweckbindung

Mit den Geldern des Solidaritätsfonds können Integrationsprojekte in den
Gemeinden durchgeführt werden, für die es keine anderen Finanzierungs-
möglichkeiten gibt.

¹ AB vom 4. September 2020

² RB 3.2111

³ RB 1.1101

3.2119

Artikel 4 Zuständigkeit

Der Regierungsrat beschliesst über die Verwendung der Fondsmittel.

Artikel 5 Auflösung

¹ Der Solidaritätsfonds wird aufgelöst, falls die Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Kanton, den Gemeinden und dem SRK im gegenseitigen Einverständnis aufgelöst wird.

² Wird die Zusammenarbeitsvereinbarung im gegenseitigen Einverständnis geändert, entscheidet der Regierungsrat über die Auflösung des Solidaritätsfonds.

³ Nicht verwendete Mittel sind dem Kanton und den Gemeinden anteilmässig (analog Finanzierung) zurückzuerstatten.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: Urban Camenzind
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Änderungen

Datum Erlass / Änderung	Amtsblatt des Kantons Uri	Geänderte Artikel	Inkrafttreten / Stand ab
25. August 2020	AB vom 04.09.2020, Seite 1351	neuer Erlass	1. Januar 2020